
[FENSTER SCHLIESSEN](#)[DRUCKEN](#)



Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fachanweisung

Hilfen für Obdachlose, Wohnungslose und für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen vom 01.02.2008 (Az. 122.11.26)

1. Inhalt und Ziele

Die folgende Fachanweisung regelt die Aufgaben, die Zuständigkeit und das Verfahren zur Vermeidung von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit, zur Beratung und Unterstützung von Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung sowie zur Reintegration Wohnungs- bzw. Obdachloser in privatrechtlichen Wohnraum bzw. in andere geeignete Wohnformen.

1.1. Auftragsgrundlage

Mit Datum vom 17.06.2004 hat der Senat (Senatsdrucksache 2004/610) die Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle in allen Hamburger Bezirken sowie die Einrichtung einer Fachstelle für obdachlose Personen ohne bezirklichen Bezug beschlossen. Zum 1.07.2005 wurden in allen sieben Hamburger Bezirken Fachstellen für Wohnungsnotfälle eingerichtet.

Die Fachstelle des Bezirksamtes Hamburg-Mitte ist darüber hinaus zentral zuständig für obdachlose Personen ohne bezirklichen Bezug (vgl. Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 19. September 2006, I. (4) 2 a und b).

Der Arbeitsauftrag der Fachstellen bezieht sich auf die Zielgruppen der Obdachlosen, der Wohnungslosen und der von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen.

1.2 Übergreifende Zielsetzung (inkl. Hilfeplanung)

Mit der vorliegenden Fachanweisung wird die Zielsetzung verfolgt, Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit soweit wie möglich zu vermeiden, die Verweildauer in öffentlich-rechtlicher Unterbringung möglichst kurz zu halten und Obdachlose sowie öffentlich-rechtlich untergebrachte Haushalte wieder in privatrechtlichen Wohnraum bzw. in andere für sie geeignete Wohnformen (z. B. Pflegeheime, stationäre oder teilstationäre Angebote nach § 68 SGB XII) zu vermitteln. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung sind einzelfallbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer Hilfeplanung zu entwickeln.

Die Fachstellen haben demzufolge die Aufgaben:

- Wohnungssicherung (Prävention)
- Bewilligung öffentlich-rechtlicher Unterbringung
- Vermittlung in eigenen Wohnraum oder andere geeignete Wohnformen (Integration)
- Sozialmanagement

1.3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Fachstellen für Wohnungsnotfälle ergibt sich aus der Zuständigkeitsanordnung zur

Durchführung des 12. Buches Sozialgesetzbuch vom 01.05.2006.

Die Fachstellen sind zuständig für folgenden Personenkreis:

- Unmittelbar von Wohnungsverlust bedrohte Haushalte, d. h. insbesondere
 - Haushalte, gegen die ein Räumungstitel vorliegt,
 - räumungsbeklagte Haushalte,
 - wegen Mietschulden gekündigte Haushalte, gegen die noch nicht Räumungsklage erhoben wurde,
 - Haushalte mit Mietschulden, deren Mietverhältnis noch nicht gekündigt wurde,
 - Haushalte, die aus verhaltensbedingten Gründen von Kündigung bedroht sind.
- Von Wohnungslosigkeit Betroffene, d. h.
 - obdachlose Personen,
 - wohnungslose Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung und besonderen Wohnprojekten, ausgenommen besondere Wohnprojekte mit eigener Betreuung, wie z.B. das Frauenhaus.
 - bleibeberechtigte Zuwanderer in öffentlich-rechtlicher Unterbringung.

2. (noch nicht veröffentlicht)

3. Fachliche Vorgaben für das Aufgabenfeld „öffentlich-rechtliche“ Unterbringung

3.1 Ziele und Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung dient der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Ziel ist, von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen wieder in privatrechtlichen Wohnraum oder in andere Angebote des Hilfesystems zu vermitteln. Öffentlich-rechtliche Unterbringung ist eine befristete Maßnahme.

Grundlage für die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist § 3 i. V. m. § 8 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG).

3.2 Zielgruppe der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Zielgruppe sind Personen, bei denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht bzw. die bereits obdachlos sind.

3.3 Fachliche Regelungen

3.3.1 Feststellung des Bedarfs

Öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs. Der Bedarf liegt vor, wenn die betreffenden Personen keine Möglichkeit haben, aus eigenen Kräften anderweitig kurzfristig eine Unterkunft zu erhalten (z. B. Anmietung eines Zimmers im Untermietverhältnis). Um den tatsächlichen Bedarf festzustellen, sind von den Fachstellen für Wohnungsnotfälle (Fachstellen) die finanziellen und sozialen Rahmenbedingungen (z. B. Einkommensnachweise, familiäre Bindungen) des Antragstellers zu ermitteln und zu dokumentieren.

Übersteigen die Einkünfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die KdU ([Anlage 1](#)) plus das 1 ½ -fache des Regelsatzes monatlich, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine öffentliche Unterbringung erforderlich ist. Hier kann z. B. auf die Unterbringung in einer Pension auf eigene Kosten verwiesen werden. Im Notfall (z. B. nach polizeilicher Wegweisung aus der mit einem Partner/einer Partnerin gemeinsam bewohnten Wohnung) ist auf einen kurzfristigen Aufenthalt in einer Übernachtungsstätte zu verweisen.

3.3.2 Bedarfsfeststellung bei speziellen Personengruppen

3.3.2.1 Auswärtige

Auswärtige Personen, die nach Hamburg kommen und sich hier obdachlos melden, sind nach Möglichkeit zur Unterbringung auf ihren letzten Wohnort zu verweisen, wenn sie dort die letzten sechs Monate vor ihrer Meldung in Hamburg gelebt haben. Im Notfall können sie in den Übernachtungsstätten untergebracht werden.

3.3.2.2 18- bis unter 25-Jährige

18- bis unter 25-Jährige dürfen gem. § 22 (2 a) SGB II nur dann i. S. dieser Fachanweisung öffentlich-rechtlich untergebracht werden, wenn schwerwiegende soziale Gründe dafür sprechen ([Anlage 2](#)). Darüber hinaus ist nicht auf die elterliche Wohnung zu verweisen, wenn der bzw. die junge Erwachsene eine eigene Familie hat (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft mit mindestens einem Kind, Allein erziehend mit Kind, bestehende Schwangerschaft). Andernfalls ist auf die elterliche Wohnung zu verweisen.

3.4 Verfahrensregelungen

3.4.1 Bewilligungsverfahren

Das Erfordernis öffentlich-rechtlicher Unterbringung prüft die Fachstelle. Bei festgestellter Berechtigung erteilt die Fachstelle dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bewilligungsbescheid. Die Fachstelle übermittelt ein Exemplar des Bewilligungsbescheides fördern & wohnen (f&w) per fax; ein zweites Exemplar erhält die betreffende Person. Die Zuweisung der Unterkunft erfolgt durch f&w. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und f&w ([Anlage 3](#)).

3.4.2 Befristung

Der Bescheid für die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist zu befristen. Bei Wohnungslosen ist darauf zu achten, dass die Erstbewilligungen auf grundsätzlich drei Monate befristet werden, um einer Verfestigung der Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit entgegenzuwirken. Die Befristung von Weiterbewilligungen wird einzelfallbezogen von der Fachstelle entschieden; dabei sind die Ziele und Inhalte des Hilfeplans zu berücksichtigen. Die maximale Weiterbewilligungsdauer soll den Zeitraum von 6 Monaten im Regelfall nicht überschreiten. Bei der Personengruppe der 18- bis unter 25-jährigen sind Weiterbewilligungen möglichst kurz zu befristen, da aufgrund des Alters ein erhöhter Betreuungsbedarf vorauszusetzen ist. Bei sog. „Altfällen“ (Bewohnerinnen und Bewohner von Unterkünften mit einer Verweildauer von mehr als 2 Jahren) sowie bei wohnberechtigten Zuwanderern können, nachdem ein Hilfeplan erstellt worden ist, längere Fristen genommen werden. Die Gründe für längere Bewilligungszeiträume sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Bewilligungsdauer ist f&w schriftlich mitzuteilen.

3.4.3 Hilfeplanung

Um das Ziel der Vermittlung in privatrechtlichen Wohnraum oder in andere Angebote des Hilfesystems zu erreichen, ist bei Wohnungslosen innerhalb des Erstbewilligungszeitraums ein Hilfeplan zu erstellen. Im Hilfeplan sind die Gründe für die Unterbringung festzuhalten. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Hilfeplans und zum näheren Verfahren wird auf Teil 5 dieser Fachanweisung „Hilfen im Rahmen des Sozialmanagements“ verwiesen.

3.4.4 Zuständigkeit bei Wechsel der Unterkunft

Die Zuweisung der Plätze in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nimmt f&w vor. Sollte eine Verlegung von Unterkunftsbewohnerinnen und -bewohnern in eine Unterkunft eines anderen Bezirks erfolgen, geht auch die Zuständigkeit der Fachstelle auf den neuen Bezirk über.

3.4.5 Notübernachtungsstätten

Die Aufnahme bedürftiger Personen in den Notübernachtungsstätten erfolgt im Regelfall direkt vor Ort. Die Notübernachtung ist auf sieben Tage begrenzt. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und f&w ([Anlage 3](#)).

Erfolgt im Anschluss an die Notübernachtung eine öffentlich-rechtliche Unterbringung, gilt das Regelwerk nach 3.4.1. ff.

Als besonderes Übernachtungsangebot hält das von der Stadtmission Hamburg betriebene Haus Jona Übernachtungsplätze bereit. Der Aufenthalt in Haus Jona ist im Regelfall auf maximal sechs Wochen begrenzt und dient der Vorbereitung auf den Bezug einer eigenen Wohnung bzw. der Integration in ein Wohnprojekt ([Anlage 4](#)). Die Kosten für Haus Jona sind als KdU abzurechnen.

4. (noch nicht veröffentlicht)

5. (noch nicht veröffentlicht)

6. (noch nicht veröffentlicht)

7. In Kraft treten

Diese Fachanweisung tritt am 01.02.2008 in Kraft und zum 31.01.2013 außer Kraft.

DOWNLOADS

[KdU-Richtwerte »](#)

MSWORD, 33.28 KB

[Öffentliche Unterbringung Jugendlicher von 18- bis unter 25-jährigen »](#)

MSWORD, 25.09 KB

[Zusatzvereinbarung zwischen f&w und der BSG »](#)

MSWORD, 41.98 KB

[Übernachtungsstätte Haus Jona »](#)

MSWORD, 34.30 KB

ONLINE-ANGEBOTE DER AXEL SPRINGER AG

AUTO BILD | BERLINER MORGENPOST | BILD | BILD DER FRAU | B.Z. | COMPUTERBILD | Familie & Co. |
finanzen.net | flug.ideal.de

gamigo.de | gofeminin.de | HAMBURGER ABENDBLATT | HÖRZU | idealo.de | immonet.de | JOLIE | MÄDCHEN |
MARKT UND MITTELSTAND

METAL HAMMER | MUSIKEXPRESS | ROLLING STONE | SPORT BILD | stepstone.de | TV DIGITAL |
wallstreet:online | WELT | YAM | zanox.de

Axel Springer AG | Axel Springer Akademie | Ein Herz für Kinder
